Antrag

auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten gemäß § 69 Abs. 8 Schulgesetz für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule (FOS) an der Realschule plus in Altenkirchen (Klasse 11 und 12). Die Fahrkostenübernahme ist einkommensabhängig.

Es werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen. Eine Übernahme der Fahrkosten zur Schule oder zur Praktikumsstelle erfolgt nur dann, wenn der Weg länger als 4 km oder besonders gefährlich ist.

Der Antrag ist bei der Schule für jedes Schuljahr neu zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung, in deren Gebiet die besuchte Schule liegt. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülerinnen/Schüler die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen/Schüler selbst.

Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

11

12

	ame	männlich	weiblich			
V	orname		Geburtsdatur	m		
Si			en ist der Hauptwohnsitz währer			
N	Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten					
N	ame, Vorname				efon-Nr.	
	M			Tel	efon-Nr.	
N	ame, Vorname					
		chuljahres ein ^v	Wohnsitzwechsel vorgesehen?	Nein	ja, ab	
ls		-	Wohnsitzwechsel vorgesehen? für den Schulbesuch ab		ja, ab as Praktikum ab	
ls D	t im Laufe des So ie Fahrkarte wird	benötigt	-	für da	•	

2.2 Hinweis: Wenn die nächstgelegene Schule mit gleichem Bildungsgang näher als 4 km entfernt ist, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten, außer es liegt eine zwingende Begründung vor (Zuweisung durch ADD).

3.	Verkehrsmittel						
	Benutztes Verkehrsmittel						
	zur Schule zum Praktik	um					
		Bus Bahn Sonstige Verkel	hrsmittel	z.B. private Beförderung			
				,			
.1 .	Chipkarte	oder	Handy-	Ticket			
	Erklärung über die Einkommensverhältnisse Die Einkommensgrenzen entnehmen Sie bitte den beigefügten Informationen (Seite 3-4 dieses Antrages).						
.1	Für wie viele Kinder erhalten S	Sie zurzeit Kindergeld?	?(bitte unbedingt ar	ngeben!)			
2	Angaben zum Personensorg (Zutreffendes bitte ankreuzen).	gerecht und zur Haus	haltsgemeinschaft				
L	eben die Personensorgeberech	itigten zusammen	ja nein oder				
le	ebt der Personensorgeberechtig	jte mit einer neuen Pa	rtnerin oder Partner zusamm	en ja nein			
4.3	Darlegung der Berufs- und Einkommensverhältnisse						
		Ĭ	Vater / Partner	Mutter / Partnerin			
	Name, Vorname						
	Beruf						
	Arbeitaeber						

Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttojahreseinkommen) des Jahres

Wichtige Information für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

Gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 Schulgesetz (SchulG) von Rheinland-Pfalz besteht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und der beruflichen Gymnasien ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten, wenn der Schulweg länger als 4 Kilometer oder <u>besonders</u> gefährlich ist und **eine** Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

- 1. Die Einkommensgrenze beträgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt <u>beider</u> unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben 26.500,00 € zuzüglich 3.750,00 € für jedes weitere Kind.
- 2. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt <u>eines</u> unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze 22.750,00 € zuzüglich 3.750,00 € für jedes weitere Kind.
- 3. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt <u>eines</u> unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit <u>einer Partnerin oder einem Partner</u> zusammenlebt beträgt die Einkommensgrenze 26.500,00 € zuzüglich 3.750,00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld erhalten.
- 4. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die <u>nicht</u> im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben entspricht die Einkommensgrenze den Regelungen in den Ziffern 1 und 2. Herangezogen wird das eigene Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben.
- 5. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie oder nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform leben, beträgt die Einkommensgrenze für ihr eigenes Einkommen 19.000,00 €.
- 6. Die Bestimmungen gelten für **volljährige** Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Zum Beispiel:

Einkommensgrenze	Sorgeberechtigte	Alleinerziehende	Alleinerziehende mit
	Vater und Mutter	(Vater oder Mutter)	neuem Partner/in
mit 1 Kind	26.500,00 €	22.750,00 €	26.500,00 €
mit 2 Kindern	30.250,00 €	26.500,00 €	30.250,00 €
mit 3 Kindern	34.000,00 €	30.250,00 €	34.000,00 €

Als Einkommen ist bei Personensorgeberechtigten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der im Einkommensteuerbescheid abgedruckte **Gesamtbetrag der Einkünfte** zu berücksichtigen.

Bei Personensorgeberechtigten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der

<u>Bruttobetrag des Jahresarbeitslohns</u> oder der sonstigen Einkünfte (z. B. Rentenbezüge) abzüglich der Werbungskosten, mindestens jedoch der Werbungskostenpauschale.

Grundsätzlich gilt das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres. Ausnahmsweise kann auch das Einkommen des Jahres vor der Antragstellung oder des Jahres der Antragstellung zugrunde gelegt werden, wenn dieses niedriger ist als im vorletzten Jahr.

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten.

7. Eigenanteil

Bei der Übernahme der Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler gem. § 69 Abs. 8 S.1 und S.2 SchulG wird ein monatlicher Eigenanteil von 21€ festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen, die gemeinsam in einem Haushalt wohnen. (§ 5a der Satzung des Landkreises Altenkirchen für die Schülerbeförderung).

Der Eigenanteil wird erlassen bei Nachweis des Bezuges von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung.

Falls ein Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe besteht, kann der Eigenanteil gegebenenfalls erstattet werden. Hier ist ein gesonderter Antrag erforderlich

Hinweis:

Der Antrag wird erst dann abschließend bearbeitet, wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Vorher kann keine Fahrkarte bestellt werden.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z.B. Umzug, Schulwechsel) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Schülerjahreskarte unverzüglich zurückzugeben. Sollte durch mein Versäumnis die Fahrkarte nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, so werden die daraus entstehenden Kosten von mir getragen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere gilt dies bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrkarten notwendigen Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Das Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohnes im Erfassungszeitraum durch den Arbeitgeber erfolgen.

Ort, Datum	Unterschrift des Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülers (Vor- und Zuname)
	zusätzliche Unterschrift eines Elternteils bei Anträgen volljähriger Schüler (Vor- und Zuname)
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:	
Stempel/Unterschrift der Schule	

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Herr Guido Kappel: Tel. 02681-812352, Fax. 02681/812301 Mail: Guido.Kappel@kreis-ak.de
Frau Dagmar Schmidt: Tel. 02681-812353, Fax. 02681/812301 Mail: Dagmar.Schmidt@kreis-ak.de
Tel. 02681-812351, Fax. 02681/812301 Mail: Martina.Schmahl@kreis-ak.de

Mit freundlichen Grüßen

Kreisverwaltung Altenkirchen Referat 32 – Schülerbeförderung-Parkstr. 1 57610 Altenkirchen